

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

II. Superarbitrium des Referenten der Großh. Sanitäts-Commission.
Generalstab-Arzt Dr. Meier etc. [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-349720](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-349720)

II.

Superarbitrium

des

Referenten der Großh. Sanitäts-Commission

Generalstabs-Arztes Dr. Meier u.

S. u. S.

gegen Theresia N. in F. wegen tödtlicher Vergiftung
ihres Ehegatten, des Straußwirths N. daselbst..

auf den

Erlaß des Großh. Hofgerichts des . . . v. 8. Nov. 1830.

Geschichtlicher Vortrag

aus den Untersuchungs-Akten gezogen.

- a) Charakter, Alter, Lebensart und Lebensverhältnisse der N. N. Eheleute.

Straußwirth N. N. 60 und etliche Jahre alt, ein Mann von gemeiner Denkungsart und rohen Sitten, geizig und zu kleinen Diebereien geneigt, verheirathete sich vor 14 Jahren mit der in Rede stehenden Frau, welche die Verbindung mit ihm gegen ihre Neigung und ihren Willen einging, und während ihrer Ehe äußerst roh von ihm behandelt wurde.

Sie, eine Frau von 36 Jahren, verrieth viel Hang zum Puzen, und zum männlichen Geschlechte, dagegen

gegen ihren Gatten nicht nur keine Liebe, sondern entschiedenen Widerwillen, ohnerachtet die Ehe nicht kinderlos war.

b) Krankheit des Gatten.

Von der Mitte Januars bis Februar 1830 befand sich derselbe, an Harnbeschwerden, Blasen-Katarrh, arthritischen Zufällen und Odem der Füße leidend, in ärztlicher Behandlung. Erst nach längerer Zeit, nämlich am 21. Mai d. J. wurde die Hilfe des Arztes, wegen eingetretenen Zufällen von Brust- und Bauch-Wässersucht wieder begehrt. Die Verordnungen bestanden in Squilla, Digit. Seneg. und andern Mitteln.

Am 24. d. M. gegen Abend traten heftige Schmerzen in dem Magen und den Gedärmen ein, weshalb der Arzt in der Nacht gerufen ward.

Am 9. Juni klagte Patient wieder über heftige Magen- und Kolikschmerzen, Erbrechen, Engbrüstigkeit und große Schwäche; doch konnte er seinen Geschäften noch nachgehen.

Am 12. Juni Abends stellten sich abermals heftige Schmerzen in dem Magen, dem Unterleib und in der Blasengegend, und wiederholt Erbrechen ein, mit zunehmender Kraftlosigkeit und Engbrüstigkeit.

Am 17. Juni Nachts um 8 Uhr wurde er wieder von unerträglichen Schmerzen in der obern Magengend befallen, mit großer Mattigkeit und Unruhe.

Jetzt erst entstand, auf die Erzählung der Magd, daß ihre Hausfrau ihrem Herrn Etwas in das Essen thue, der Verdacht einer versuchten Arsenikvergiftung, der Kranke erhielt deshalb, neben andern Mitteln, Schwefelleber. Im Verlauf der Nacht ging eine bedeutende Menge halbgeronnenen Blutes durch den After ab, und unter zunehmender Schwäche erfolgte der Tod, am 18. Juni, bei vollem Bewußtseyn des Kranken.

Noch kurz vor dem Tode, gerichtlich vernommen, erklärte derselbe, daß die, ihm seit einiger Zeit, von seiner Frau gereichten Speisen und der Wein, öfters einen rauhen, widrigen Geschmack, wie Brechwasser, gehabt, und ihm Brennen im Halse, Schmerzen im Leibe, Uebelkeit und Erbrechen verursacht hätten.

c) Sektions-Erfund.

Bei der Leichenöffnung fand man wässerige Geschwulst über den ganzen Körper verbreitet; in der Brust- und Bauchhöhle eine bedeutende Menge Wasser; das Herz entzündet, und durch eine Pseudomembran mit dem Herzbeutel verwachsen; an der linken hintern Seite Spuren eingetretenen Brandes; auch an dem Herzbeutel, da wo er mit dem Zwerchfell in Berührung steht, eine brandige Stelle; — am Aortenbogen einen knöchernen Ring; — die Speiseröhre, so weit sie in der Brusthöhle läuft, besonders an ihrer untersten Stelle, in sehr entzündetem Zustande; — die Leber und Milz brüchig und von krankem Ansehen; den Magen auf seiner innern

Fläche an einigen Stellen leicht entzündet; — den absteigenden Theil des Duodenum's, und die rechte Biegung des Colons stark entzündet, und wie das Duodenum, an der äußern Seite von dunkelbläulichem Ansehen.

d) Resultat der chemischen Untersuchung.

Der ganze Darmkanal mit seinem Inhalt, so wie das, durch den After abgegangene Blut, wurde chemisch untersucht, jedoch keine Spur von Arsenik, oder einer andern giftigen Substanz darin gefunden.

Sofort wurde Hausuntersuchung vorgenommen, und mit verschiedenen verdächtigen Gegenständen eine chemische Untersuchung angestellt, und in einem kleinen Reste trüben Weines von etwa 6 Unzen in dem Krüge des Verstorbenen, Arsenik, und zwar im Verhältniß von 6 Gran auf 1 Schoppen Wein, — in den übrigen untersuchten Stoffen aber kein Gift gefunden.

Anmerkung. Das Verfahren bei der chemischen Untersuchung ist in der Beilage ausführlich angegeben.

e) Geständnisse der Inquisitin.

Nach anfangs versuchtem Lügneren, legte die Inquisitin, auf den Vorhalt ihrer Magd, daß sie, in der Magd Gegenwart, ihrem Ehegatten Etwas unter das Essen gethan habe, mit den Worten: es seye bloß, um ihn ruhig im Bette zu halten: — mit vieler Ruhe und

auffallender Kälte das unumwundene Geständniß ab, ihm wirklich zu verschiedenen Malen Arsenik unter die Speisen und den Wein gemischt zu haben, und zwar auf folgende Art:

„Vor mehreren Jahren habe sie ein halb Loth weißen Arsenik, zum Vertilgen der Ratten, mit Mehl und Zucker angemacht, auf einem Teller hingestellt; ein Theil davon seye von den Ratten gefressen worden, der andere Theil Jahre lang stehen geblieben; diesen habe sie hervorgeholt, ihn, weil er hart eingetrocknet gewesen, in einem Topfe mit Wasser übergossen, 14 Tage stehen gelassen, um ihn gehörig aufzuweichen und aufzulösen, das Wasser sodann hinweggeschüttet, hierauf ungefähr $\frac{1}{2}$ Schoppen Wein darauf gegossen, ihn ungefähr 8 Tage lang darauf stehen lassen, um eine Auflösung zu bekommen; — von diesem Weine habe sie zu verschiedenen Malen, beiläufig 2 Eßlöffel voll, dem Wein ihres Ehemannes beigemischt, und eben so von dem nicht aufgelösten Rest des Giftes, einer kleinen Haselnuß groß, einmal unter die Suppe, und dann unter die gelben Rüben für ihren Mann gethan.“

Später, nämlich am 31. Juli, bekannte sie freiwillig, eine 9malige, an ihrem Ehemanne versuchte Giftmischung, auf folgende Art:

„Am 24. Mai d. J. zum erstenmal habe sie ihm 2 Eßlöffel voll von dem vergifteten Wein unter 1 Schoppen Wein gemischt, ihn jedoch, als er davon getrunken, und sich erbrochen, zurückgenommen; — in den folgenden

Tagen habe sie ihm noch 2mal vergifteten Wein gereicht, — dann einmal von dem getrockneten Gift in das Bier gethan, es jedoch, da ihm das Bier verdächtig schien, wieder hinweggenommen; — hierauf am 11. Juni 2 Eßlöffel voll vergifteten Wein unter eine Fisch-Sauce, wovon er aber kaum 1 Eßlöffel voll gegessen; — sodann in der Suppe; — hierauf am 12. Juni in den gelben Rüben, wovon er aber nur wenig nahm; — endlich am 14. Juni 2 Eßlöffel voll vergifteten Wein unter 1 Schoppen Wein, und 1 Eßlöffel voll unter eine Portion gekochte Kirschen.“

In einer Art von religiöser Schwärmerei bemerkte sie weiter: „Sie habe am 25. Juli auf dem Boden ihrer Gefängnißzelle, 9 Kreuze gesehen, diese seyen es, was sie so schwer drücke; bei dem letzten Kreuze seye der Sarg ihres Ehemannes gestanden, er könne daher nicht schon am 18. Juni, wie man behauptete, sondern erst am 25. Juli gestorben seyn.“

Dabei wiederholte sie, die Absicht nicht gehabt zu haben, ihn zu tödten: „sondern ihn, den verstockten Sünder, der nicht richtig gebeichtet habe, auf das Krankenbette, und auf diesem, zum Gedanken an Gott, und zur Erkenntniß und Reue über seine Sünden zu bringen, damit er, weil er doch nicht lange mehr hätte leben können, einen seligen Tod sterbe. Sie habe Tag und Nacht keine Ruhe gehabt, bis sie die That vollbracht.“

Die Untersuchungs-Akten waren bereits geschlossen,

als sich die Inquisitin am 7. October wieder zum Verhör meldete und angab: „sie habe schon in verflossenem Winter, 14 Tage nach Weihnacht, ihrem Ehemanne Opium gegeben, in der Absicht, ihn langsam zu tödten; denn er habe den Tod verdient: in Zeit von 8 Tagen habe sie ihm ein ganz kleines Trinkglas voll flüssiges Opium in dem Getränk beigebracht, worauf er Leibschmerzen bekommen, und das Wasser nicht habe lösen können.“

Die Wahrheit dieser Angabe mußte aber sehr bezweifelt werden: Es ist nämlich sehr unwahrscheinlich, daß ihr Ehemann das Opium in der, von der Inquisitin angegebenen Dosis erhalten habe, weil von Zufällen einer Opiumvergiftung nie etwas an ihm bemerkt wurde, und es sich ergab, daß dem, damals kranken, und indessen verstorbenen Instruktor ihres Kindes, von welchem sie das Opium, angeblich zum Einreiben des Armes, erhalten haben wollte, im Ganzen nicht mehr als 3 Loth 1 Drachm. Opiumtinktur, zu verschiedenen Zeiten, zum äußerlichen und innerlichen Gebrauch verschrieben worden ist.

f) Gutachten des Gerichts-Arztes.

Der gerichtliche Arzt erklärte sich in seinem Gutachten auf die ihm zur Beantwortung vorgelegten speziellen Fragen, dahin:

Es habe in dem vorliegenden Falle allerdings eine, und zwar chronische Arsenik-Vergiftung statt gehabt.

Beweise dafür seyen hauptsächlich: der angegebene widerliche, herbe Geschmack der, dem Mann dargereichten Speisen und Getränke, — das brennende Gefühl im Halse, welches der Genuß derselben erzeugte, — das Würgen, Erbrechen und die Leibscherzen, welche sich nach dem Genuße der gelben Rüben und der Suppe einstellten, — und der Abgang von Blut durch den After; — sodann der angegebene Erfund der Leichenöffnung, wobei er besonders großes Gewicht auf die Entzündung des Herzens legt, welche sich, wie er bemerkt, so wie die Zeichen der stattgehabten Entzündung überhaupt, aus der frühern Krankheit des Mannes nicht wohl erklären lassen. Er behauptet ferner, daß die Nichtauffindung von Arsenik in dem Darmkanal und dessen Inhalt, kein Beweis gegen die stattgehabte Arsenikvergiftung sey, — und schließt weiter, daß namentlich die Herzentzündung Folge des genossenen Arseniks, und Ursache des Todes gewesen, — daß die Gabe des Arseniks nie groß genug war, um schnell zu tödten, — daß der Arsenikgenuß früher nur von Zeit zu Zeit geschah, später aber, da der Mann vom 12. Juni an nur Wein genoß, welcher, der Untersuchung zufolge, eine zur Vergiftung hinreichende Menge Arsenik enthielt, nunmehr ununterbrochen statt fand, und jetzt erst so heftig eingriff, daß der Tod, in Begleitung der angegebenen Erscheinungen eintreten mußte; — daß der Kranke übrigens, auch ohne die Arsenikvergiftung, höchst wahrscheinlich nicht lange mehr gelebt haben würde.

In gleichem Sinne sprach sich der hofgerichtliche Medizinal-Referent in seinem diesfalls abgegebenen Gutachten aus.

Mit diesem, aus den Untersuchungs-Akten gezogenen Vortrag, erstattete der Verfasser, unterm 22. December 1830. der Großherzoglichen Sanitäts-Commission, sein

Superarbitrium

in Folgendem:

Nachdem sich die gerichtlichen Aerzte, meine hochverehrten Freunde, übereinstimmend dahin ausgesprochen hatten, daß in dem vorliegenden Falle eine Arsenikvergiftung statt gefunden, — daß sie den Tod des Straußwirths N. N. zur Folge, und zwar zur nothwendigen Folge gehabt habe, wurden von dem Defensor der Inquisitin Zweifel gegen den objektiven Thatbestand der Arsenikvergiftung, aus dem Grunde erhoben, weil in der Leiche, und namentlich in dem Magen und den Gedärmen des Verstorbenen, durch die chemische Untersuchung keine Spur von Arsenik entdeckt worden sey.

Das Großherzogliche Hofgericht des legte daher der diesseitigen Stelle die Frage vor: „Ob der Tod des Straußwirths N. N. als Folge des genossenen Arseniks, und ob dieser Arsenik als einzige Ursache des erfolgten Todes angesehen werden müsse.“

Der Verfasser, als Referent der Großherzoglichen Sanitäts-Commission, erklärte sich hierüber, wie folgt:

Bei Beantwortung der in Rede stehenden Frage müssen, wie auch von den gerichtlichen Aerzten geschehen ist, die Krankheits-Erscheinungen, welche dem Tode vorangingen, und ihn begleiteten, — die Erscheinungen, welche die Leichenöffnung darbot, — die Resultate, welche die chemische Untersuchung lieferte, — überhaupt alle, auf den vorliegenden Fall Bezug habende Umstände zusammengefaßt und erwogen werden.

Wie aus der Krankheitsgeschichte des Straußwirths N. zu ersehen, so wurden in den letzten Wochen vor seinem Tode, allerdings Erscheinungen und Zufälle bei ihm bemerkt, wie sie nach dem wiederholten Genuße von Arsenik, in kleinen Gaben, sich zu ereignen pflegen.

Nach des Kranken eigener Angabe hatten die, ihm gereichten Speisen und der Wein, seit einiger Zeit, öfters einen rauhen, widrigen Geschmack gehabt, und ihm ein schmerzliches, brennendes Gefühl im Halse und Magen, und Ekel und Erbrechen verursacht. — Der Angabe der behandelnden Aerzte zufolge, fand bei dem Kranken, ausser den Zufällen der Brust- und Bauch-Wassersucht, heftiges Erbrechen zu verschiedenen Malen, heftiger Schmerz im Magen und in den Gedärmen, Unruhe bei großer Mattigkeit, endlich Abgang einer bedeutenden Menge geronnenen Blutes durch den After, in der Nacht vor dem Tode, und zwar ohne bemerkbare Spur von Anschwellung der Hämorrhoidal-Gefäße und dergleichen statt.

Mit

Mit diesen Vergiftungs-Zufällen stimmen die Ge-
ständnisse der Inquisitin über die geschehene Darreichung
des Giftes, in der Zeit vom 24. Mai bis zu dem, am
18. Juni erfolgten Tode, im Allgemeinen, und an ei-
nigen Tagen insbesondere, überein.

Durch die chemische Untersuchung eines kleinen Re-
stes von einigen Unzen Wein in dem Kruge des Ver-
storbenen, wurde die Beimischung von weißem Arsenik
in demselben, und zwar im Verhältniß von 6 Gr. auf
1 Schoppen, (d. i. 12 Unzen) entdeckt.

Eine Magd, welche zufällig von dem vergifteten
Wein trank, bekam gleichfalls heftiges Erbrechen, nebst
andern Zufällen, wiewohl ohne weitere nachtheilige
Folgen.

Endlich wurden bei der Leichenöffnung Erscheinun-
gen wahrgenommen, wie sie bei Arsenikvergiftungen vor-
zukommen pflegen: das Herz, durch eine Entzündungs-
membran mit dem Herzbeutel verwachsen, zeigte, so wie
der Herzbeutel auf seiner untern Fläche, Spuren einge-
tretenen Brandes; die Speiseröhre war, besonders an
ihrer untersten Stelle sehr entzündet; der Magen an ei-
nigen Stellen leicht entzündet; der absteigende Theil des
Duodenums, so wie die rechte Beugung des Colons,
stark entzündet, und an der äussern Seite von dunkel-
blauem Ansehen, — Erscheinungen, welche sich aus der
frühern Krankheit des Verstorbenen für sich nicht wohl
erklären lassen. —

Nichts fehlte, als die Auffindung von Arsenik in

dem Magen und dem Darmkanal, oder in dem abgegangenen Blute des Entseelten.

Von den einsichtsvollen gerichtlichen Aerzten wurde aber richtig bemerkt, daß der, hier in kleinen Gaben beigebrachte Arsenik, die vergiftenden Wirkungen sehr wohl hervorbringen, und dennoch, theils durch Erbrechen, theils durch den Stuhlgang wieder aus dem Körper entfernt, und so jede Spur seines Daseyns in dem Körper getilgt werden konnte; daher das Nichtvorhandenseyn oder die Nichtauffindung des Arseniks in dem Darmkanal, und seinem Inhalt, bei den angeführten, für die stattgehabte Arsenikvergiftung sprechenden Zeichen und Thatsachen, nicht als Beweis gegen dieselbe gelten könne.

Den 2ten Theil der Frage betreffend: Ob nemlich der Arsenik als die einzige Ursache des erfolgten Todes angesehen werden müsse, so muß erwogen werden, daß der Vergiftete schon vor, und während der Vergiftung, wie die Section zeigte, an Brust- und Bauchwassersucht, und an Verkücherung der Aorta gelitten hat, und höchst wahrscheinlich, auch ohne die Vergiftung nicht lange mehr gelebt haben würde. Uebrigens sind die bemerkten, dem Tode vorangegangenen auffallenden Zufälle, so wie die angeführten entzündeten und brandigen Stellen in dem Darmkanal und dem Herzen, nicht wohl als Wirkungen der frühern Krankheit, der Brust- und Bauchwassersucht, oder einer andern Ursache, — worüber wenigstens nichts bekannt ist, — sondern als Wirkungen des genossenen Arseniks, — somit dieser als die eigent-

liche Ursache des erfolgten Todes anzusehen; wiewohl eine Entzündung des Herzens auch bei Brustwassersucht statt finden kann.

Eine andere Frage ist: Ob nicht die Krankheit des Mannes, wenn auch nicht einen direkten, doch wenigstens einen indirekten Antheil an dem, durch Arsenik bewirkten Tode gehabt habe.

Die tödtliche oder nicht tödtliche Wirkung des Arsens auf einen Menschen hängt nicht bloß von der Menge und der öftern Wiederholung der Gaben, sondern zugleich von dem Verhalten des Organismus, der größern oder geringern Stärke und der Art der Reaktion gegen die Einwirkung des Giftes ab.

Man kann wohl annehmen, einige Gran Arsenik seien vermögend und hinreichend, einen Menschen zu tödten, aber nicht behaupten, daß ein Mensch von einer bestimmten Gabe, oder von mehreren dargereichten kleinen Gaben Arsenik, welche zwar Arsenik-Krankheit bewirken, nothwendig sterben müsse.

Von dem vorliegenden Falle läßt sich wohl die Behauptung aussprechen, daß die genossenen Gaben Arsenik tödtliche Wirkungen hervorgebracht haben, — nicht aber, daß sie den Tod bei allen Menschen, und somit auch bei dem fraglichen Manne, unter allen Umständen hervorbringen mußten.

Hencke sagt in seinem Lehrbuch d. ger. Med. pag. 436. „Es gibt keine Klasse der allgemein

„nothwendig tödtlichen Vergiftungen; denn es
 „würde ganz an einem richtigen Maßstab fehlen,
 „da die Menge des beigebrachten Giftes nichts
 „erweisen kann.“

Die 9malige Darreichung des Arseniks ist zwar von der Inquisitin selbst angegeben worden; diese Angabe erscheint jedoch, in Erwägung daß er, was von ihr über die früher beabsichtigte Vergiftung ihres Mannes durch Opium, freiwillig einbekannt wurde, wo sie viel mehr Opium beigebracht haben wollte, als sie nachweislich in Händen hatte, — nicht so ganz zuverlässig.

Aber auch angenommen, diese 9malige Beimischung von Arsenik unter die Speisen und das Getränke habe vielleicht statt gehabt, so ist nicht bekannt, wie viel ihr Ehemann von den dargereichten Gaben des Giftes genossen, wohl aber erwiesen, daß er nicht Alles, sondern meist nur wenig davon genossen hat.

Im Allgemeinen läßt sich annehmen, daß die Lebenskraft des Organismus, und somit auch die Kraft des Widerstandes gegen die Einwirkung des Giftes, d. h. das Vermögen, das Gift selbst aus- und abzustossen, und seine Wirkung zu überwinden, durch die bereits vorhandene Krankheit geschwächt oder gebrochen war, — und in dieser Hinsicht kann der Krankheit wenigstens ein indirecter Antheil an dem erfolgten Tode in so fern eingeräumt werden, als es nicht unmöglich ist, daß der Organismus, ohne die frühere Krankheit, bei voller unverletzter Kraft, den Arsenik nicht nur, wie es hier

meist geschehen zu seyn scheint, bald nach dessen Darreichung wieder ausgestoßen, sondern auch die Wirkung dieses, in kleinen, öfters wiederholten Dosen dargebotenen Giftes überwunden hätte; — nicht zu gedenken, daß durch die früher vorhandene Krankheit die Vergiftungszufälle verdeckt wurden, und die Erkenntniß der Vergiftung, und die früher vielleicht mögliche Lebensrettung dadurch unterblieb.

Die vorgelegte Frage wurde daher kurz gefaßt von mir dahin beantwortet: „daß der Tod des Mannes als die Folge des genossenen Arseniks anzusehen sey, daß der Arsenik, als äußere Ursache für sich die tödtlichen Wirkungen hervorgebracht habe, — daß jedoch ein indirekter Antheil der, neben der Vergiftung bestandenen, frühern Krankheit an dem erfolgten Tode in so fern nicht unmöglich sey, als die Kraft des Organismus, den Wirkungen des Giftes zu widerstehen, und das Vermögen sie zu überwinden, durch die Krankheit bedeutend geschwächt war; — daß endlich die fragliche Vergiftung nicht als eine unter allen Umständen, und bei allen Individuen nothwendig tödtliche, ausgesprochen werden könne.“

Schließlich mußte ich bemerken: daß der Defensor in der Bertheidigungsschrift der Inquisitin sagt: „Aus den Angaben und dem übrigen Benehmen derselben finde er es klar, daß ihr Verstand und Herz durch die verirrten und falschen Lebensansichten ihres Ehemanns, die sich ihr unvermerkt mittheilten, irre geleitet worden sey, daß sie unter diesen Verhältnissen wirklich glauben konnte,

sie verrichte ein gutes Werk durch die Giftmischerei, daß sie jetzt und früher nicht wohl bei dem rechten Gebrauch ihrer Sinne gewesen, und sonach der begangenen That, wo nicht ganz, doch wenigstens zum größten Theil unzurechnungsfähig sey.

Es seye zu erwarten, daß der Defensor ein ärztliches Gutachten über den psychischen Zustand der Inquisitin von den gerichtlichen Aerzten verlangen werde. Die Abverlangung eines solchen müsse daher dem Großherzoglichen Hofgericht anheimgestellt und erwartet werden.

Die Großherzogliche Sanitätscommission erklärte sich mit diesem Superarbitrium für einverstanden, und glaubte noch insbesondere die Aufmerksamkeit des Großh. Hofgerichts auf die, von ihrem Referenten am Schlusse seines Vortrags gemachte Bemerkung bezüglich auf den psychischen Zustand der Inquisitin bei Vollbringung der That, leiten zu müssen.

Weiteres Superarbitrium
 des
 Referenten der Großh. Sanitäts-Commission,
 über
 den psychischen Zustand und die Zurechnungsfähigkeit
 der Inquisitin.

Auf den Erlaß des Großh. Hofgerichts des vom
 24. Mai 1831.

vorgetragen den 22. Juni 1831.

Noch ehe obiges, unterm 22. Dezbr. 1830 erstattete Superarbitrium der Großherzogl. Sanitäts-Commission, welches sich auf den Grund der, von dem Defensor in seiner Bertheidigungsschrift gemachten Schlußbemerkung, für eine genauere Untersuchung über den psychischen Zustand der Inquisitin aussprach, bei Großherzoglichen Hofgericht eingetroffen war, wurde von dem Großherzoglichen Stadtamt F. ... unterm 27. Dezember 1830 angezeigt, daß man seit einiger Zeit Spuren von Wahnsinn bei der Inquisitin bemerke, welche indessen bedeutender geworden seyen, und daß dieselbe hartnäckig alle Nahrung verweigere.

Das Großherzogl. Hofgericht veranlaßte hierauf, durch Verfügung vom 20. Dez. die gerichtlichen Aerzte, die Inquisitin zu untersuchen, und wenn sie wirklich mit Wahnsinn behaftet sey, die geeigneten Heilmittel anzuwenden, über den ferneren Gang der Krankheit aber von 8 zu 8 Tagen zu berichten, und die Gutachten in diesem Betreff zu erstatten.

Nach fortgesetzter genauer Beobachtung der Inquisitin von Seiten der gerichtlichen Aerzte, sprachen dieselben in ihren Gutachten vom 22. April und 20. Mai 1831 ihre Ueberzeugung dahin aus: „daß ein gestörter psychischer Zustand bei der Inquisitin vorhanden sey, daß er mit Nachlässen vorkomme und den chronischen Character annehme, daß sich die Sexualsphäre vorzüglich in einem aufgeregten Zustande bei ihr befinde, daß ihr partieller Wahnsinn in Nymphomanie oder furor uterinus bestehe, und daß zum Theil obscene Auftritte und Aeußerungen von wirklicher Manie statt finden.“

Weiter wurde jedoch bemerkt, „daß — wie aus den Akten, aus der Erklärung des Untersuchungsrichters, der beobachtenden Aerzte, des Physikats, und aus der Ansicht Aller, welche diese Person zu beobachten Gelegenheit hatten, erhelle, — vor der That, und im Laufe der Untersuchung keine Seelenstörung bei ihr wahrgenommen worden sey, daß sie die Begriffe aufzunehmen, zusammenzusetzen, zu vergleichen, und daß sie richtig zu urtheilen vermocht habe. Vorurtheil, Roheit und sinnliche Triebe seyen bei ihr hervorstechend und heftig wirkend; allein es seye Freiheit des Willens vorhanden, und die Inquisitin im Stande gewesen, diese zu unterdrücken; es seye also auch volles Zurechnungsvermögen vorhanden.

Mit dieser zuletzt ausgesprochenen Ansicht der verehrten gerichtlichen Aerzte kann ich mich nicht einverstanden erklären, und beziehe mich in dieser Hinsicht, zur Begründung meines abweichenden Gutachtens zuvörderst,

ehe ich den konkreten Fall näher betrachte, auf die Fälle von sogenannter Mania sine delirio, wo bekanntlich bei den betreffenden Personen gleichfalls Bewußtseyn, Ueberlegung, Klugheit und Consequenz in der Verfolgung und Durchführung ihrer widerrechtlichen, oft boshaften Plane und Handlungen wahrgenommen wird, und dennoch, bei allem Anschein von Willensfreiheit und Klarheit des Verstandes, aus einzelnen Zügen und Reden dieser Personen, bei genauer Beobachtung deutlich hervorgeht, daß sie, unter dem Einfluß einer psychischen Krankheit stehend, aus wahrhafter Geisteschwäche und Mangel an Willenskraft, den, sich ihnen gewaltsam, wider ihren Willen aufdringenden, somatisch begründeten falschen Trieben und Begehrungen nicht widerstehen können, sondern ihnen gehorchen müssen.

Den Character und das Temperament der Inquisitin betreffend, so wird sie als eine Person geschildert, bei welcher das niedere sinnliche Begehrungsvermögen, die physischen Triebe an und für sich vorherrschend und heftig, die höheren Seelenvermögen dagegen verhältnißmäßig schwächer entwickelt waren; daher jene leicht das Uebergewicht über die Stimme der Vernunft und der Sittlichkeit gewinnen, und sie unterdrücken konnten.

So wird es gedenkbar, daß nach des Defensors Bemerkung, durch das Zusammenleben mit ihrem Ehemanne, der früher selbst Bewohner des Irrenhauses war, und sich durch einen äußerst unmoralischen Lebenswandel auszeichnete, die verkehrten, falschen und irrigen Lebensansichten, und die unsittliche Lebens-

weise desselben sich ihr unvermerkt mittheilten, und gleichsam in ihr abspiegelten.

In der Vergiftungsgeschichte hat dieselbe allerdings Besonnenheit, Ueberlegung, überhaupt Bewußtseyn dessen, was sie that, an den Tag gelegt, — hinsichtlich der Motive zu dieser That jedoch gezeigt, daß, wenn auch Leidenschaft und Immoralität Antheil an derselben hatten, dennoch die Ausführung der That von ihren verkehrten, irrigen Ansichten und Vorstellungen, von den Eingebungen eines partiellen Wahnsinns geleitet und mitbewirkt wurde.

Die ihr, von ihrem Ehemann Jahre lang widerfahrene rohe Behandlung, und sein verächtliches Betragen überhaupt, erzeugte Widerwillen und Verachtung gegen ihn, und den Wunsch von ihm befreit zu werden. Von diesem Wunsche erfüllt, wurde sie allmählig von dem Gedanken beschlichen, diesen Mann durch erregte Krankheiten von der Fortsetzung seines unmoralischen Lebenswandels, und zugleich von weitem Mißhandlungen gegen sie abzuhalten, und ihn auf dem Krankenbette zur Erkenntniß seiner Fehler, und zur Besserung zu bringen. Zu diesem Zweck bediente sie sich des sträflichen Mittels, der Darreichung von kleinen, nach ihrer Meinung nicht tödtlich wirkenden, Gaben Giftes. —

Der Erfolg entsprach aber nicht der Erwartung, d. h. der Mann wurde durch die herbeigeführten Krankheitsanfalle nicht moralisch gebessert; — und nun, als sie glaubte, daß er nicht zu bessern seye, daß er falsch

gebeichtet habe, faßte sie den Entschluß, ihn, der ohne dieß nicht lange mehr leben könne, von der Welt zu schaffen, damit wenigstens seine Seele vor dem gänzlichen Verderben gerettet werde.

Rechnet man hierzu ihre abergläubischen Vorstellungen, die Erzählung von den 9 Kreuzen von Stroh, und den Sarg bei dem 9ten Kreuze, die sie auf dem Boden ihres Gefängnisses, als Zeichen des erfolgten Todes ihres Ehemannes, gesehen haben wollte, — ihre falsche, und als grundlos erwiesene Selbstanklage über die, schon früher beabsichtigte Vergiftung ihres Ehemannes durch Opium, — die sorglose Art, mit der sie bei der Vergiftung verfuhr, — und nun zuletzt den, durch genaue ärztliche Beobachtungen constatirten, und fortbestehenden wirklichen Wahnsinn, dessen Äußerungen sich vorzüglich mit auf die Sexualfunktionen beziehen, indem sie sich mit dem Evangelisten Johannes für schwanger hielt, sich bald wieder für eine Königin ansah, von ihrem verstorbenen Gatten, als von einem, in geheimen Künsten erfahrenen Manne, von geheimen Verbindungen, boshaften Untrieben und Plänen ic. sprach, so ist man wohl zu dem Schlusse berechtigt, daß sie sich schon, während sie die That beging, nicht bloß in der Anlage zum Wahnsinn befand, sondern bereits unter einem gewissen Einfluß der psychischen Krankheit stand.

Die gerichtlichen Aerzte haben den Ausspruch, daß Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit bei der Inquisition statt finde, hauptsächlich darauf gegründet, daß sie

sich, ehe sie in die Untersuchung gekommen, zwar unmoralisch betragen, daß man aber niemals Spuren von Seelenstörung an ihr wahrgenommen habe.

Ich muß jedoch hierauf bemerken: daß die Inquisitin zu jener Zeit, wo sie die That beging, die Aufmerksamkeit nicht in der Art auf sich gezogen hat, daß sie Gegenstand einer mehr als ganz gewöhnlichen, äußern Beobachtung gewesen wäre; daß Niemand mit schärferm Auge sie damals beobachtet hat, um in ihr Inneres, namentlich in Bezug auf die Motive zu ihren Handlungen blicken zu können. — Daher die Annahme: daß der während der gerichtlichen Untersuchung aus einigen ihrer Aeußerungen hervorleuchtende, und in der letzten Zeit nun vollends constatirte Wahnsinn schon früher einen bestimmenden Einfluß auf das Begehen der That, gehabt habe, — durch jene sehr allgemeine Beobachtung nicht widerlegt ist.

In Betracht also, daß, wenn auch Immoralität Antheil an dem Begehen der That hatte, dennoch partieller Wahnsinn mit auf dieselbe influirte, und es wohl nicht zur Ausführung der Vergiftung gekommen wäre, wenn nicht der Irrwahn ihr die That als ein Mittel zur Seelenrettung ihres Ehemannes vorgepiegelt hätte, somit das volle Bewußtseyn von dem, in ihrer Handlung liegenden Unrecht nicht vorhanden war, — kann ich die Inquisitin für das begangene Verbrechen zwar nicht für unbedingt zurechnungslos, — dennoch aber auch nicht für vollkommen zurechnungsfähig erklären.

Ueberhaupt würde ich mich dahin aussprechen, daß sie, nach meiner Ueberzeugung, in eine psychische und moralische Besserungs- und Heilanstalt verbracht, und bis zur erfolgten moralischen Besserung und psychischen Wiedergenesung daselbst behandelt zu werden verdiene.

Dabei kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß auch dieser Fall dazu dient, die großen und gewichtigen Bedenklichkeiten gegen die Anwendung der Todesstrafe überhaupt hervorzuheben, — daß vielleicht mancher, durch die Todesstrafe, der fernern genauern Beobachtung entzogene Verbrecher, wenigstens mit unter dem Einfluß einer psychischen Krankheit stehend, die That vollbracht hat, die er mit dem Leben büßt! —

Die Großherzogliche Sanitäts-Commission erklärte sich mit dem Vortrag ihres Referenten, und dem Antrag auf Verbringung der Inquisitin in eine Irrenanstalt, für einverstanden.

B e i l a g e ,

betreffend die chemische Untersuchung verschiedener, in der Wohnung des Verstorbenen vorgefundenen, verdächtigen Gegenstände, so wie der Leiche selbst, in Bezug auf das Vorhandenseyn von Arsenik oder andern Giften.

In Gegenwart des Untersuchungsrichters, des Gerichtsarztes, des Stadtapothekers und einiger Urkundspersonen wurde am 18. und 19. Juni 1830, von einem sehr geschickten Chemiker zu der betreffenden Untersuchung geschritten, welche folgende Resultate lieferte:

Verschiedene, im Hause des Verstorbenen vorgefundene, verdächtige Gegenstände mit No. 1 bis 5. bezeichnet, auf Metallgifte im Allgemeinen, und auf Arsenik insbesondere geprüft, lieferten keine Anzeigen eines vorhandenen Giftes.

6) Wein, in einem kleinen Krüge von Steingut, zeigte folgendes Verhalten:

Die Flüssigkeit war von schmutziggelber Farbe und trübe.

Wässerige Hydrothionsäure bewirkte darin einen zitrongelben Niederschlag, der sich beim Zusatz von einigen Tropfen Salzsäure noch vermehrte. Dieser Niederschlag löste sich sehr leicht und vollständig in Ammoniak.

Hydrothionsaures Natron brachte sogleich einen hellgelben Niederschlag hervor, der ebenfalls durch Zusatz von Salzsäure reichlicher wurde.

Kupferoxyd-Ammoniak färbte die Flüssigkeit schmutzig hellgrün; diese Reaktion ist von keinem Werth, wegen der gelblichen Farbe des Weines und der blauen des Kupferoxyd-Ammoniak's, wodurch ohne Gegenwart eines fremden Stoffes, eine grüne Färbung entstehen konnte.

Salpetersaures Silber brachte in dem Wein, nach Zusatz von sehr wenig verdünntem Ammoniak, einen lichtgelben Niederschlag hervor, der sich un-
gemein leicht in Ueberschuß von Ammoniak löste.

Kalkwasser wurde nicht als Prüfungsmittel angewandt, weil der Weinstein'saure Gehalt der Flüssigkeit die Reaktion unsicher machen mußte.

In eine zweite Portion des Weines wurde, nachdem einige Tropfen Salzsäure zugemischt waren, ein Strom von Schwefelwasserstoffgas geleitet. Es entstand sogleich ein reichlicher zitrongelber Niederschlag.

Dieser wurde auf das Filtrum gebracht, scharf getrocknet, mit frisch geglühtem kohlen'saurem Kali und ausgeglühtem Kohlenpulver gemengt, und in einem engen Glasröhrchen, über der Weingeistlampe erhitzt. Es legte sich einige Linien über der Masse ein dunkler, grauer, glänzender, metallischer Ring an.

Sofort wurde die Untersuchung geschlossen; den 19. Juni aber fortgesetzt, wobei sich Folgendes ergab:

Der Wein, welcher unter Ziffer 6. untersucht wurde, hatte einen flockigten Bodensatz gebildet.

Dieser Bodensatz ward eingetrocknet, und auf glühende Kohlen gebracht. Es zeigte sich kein deutlicher Arsenikgeruch, sondern bloß der Geruch verbrennender organischer Stoffe.

Eine zweite Portion des Bodensatzes aus dem Wein wurde, ohne daß man sie vorher eintrocknete, mit verdünnter Alkali-Lösung gekocht. Die filtrirte und mit Salzsäure übersättigte Flüssigkeit zeigte keine Arsenik-Reaktion.

- 7) Mehrere andere untersuchte Weinsorten enthielten keine schädlichen Bestandtheile.

Unter allen Gegenständen, deren Untersuchung bisher mitgetheilt wurde, enthielt nur der, sub No. 6. aufgeführte Wein, einen giftigen Stoff.

Das Resultat der Untersuchung desselben liefert den unzweideutigsten Beweis, daß diese Flüssigkeit, Arseniksäure (weißen Arsenik) aufgelöst enthielt.

Dieses ergibt sich auf das Bestimmteste aus der Wirkung der Hydrothionsäure, und des Hydrothionsauren Natrons, welche ziemlich reichliche Niederschläge von Schwefel-Arsenik bewirkten, — und ganz besonders noch daraus, daß aus jenem gelben Niederschlag, durch Reduktion metallischer Arsenik erhalten wurde.

Die Reaktion des Kupfer-Ammoniak's mußte zwar wegen der Gegenwart der organischen Stoffe zweideutig bleiben; die Wirkung des salpetersauren Silbers

Silbers, welches erst auf Zusatz von Ammoniak, einen lichtgelben Niederschlag bildete, unterstützte aber den, durch die oben angeführten Reaktionen gelieferten Beweis der Gegenwart der arsenichten Säure, auf das Bestimmteste.

Es unterliegt also die Gegenwart dieses Giftes in dem untersuchten Weine durchaus keinem Zweifel.

Untersuchung mit der Leiche.

8) Der Inhalt des Magens wurde filtrirt; die erhaltene Flüssigkeit zeigte weder die Gegenwart von arsenichter Säure, noch von einem andern Metallgift.

Der feste Theil des Magen-Inhalts wurde zuerst genau geprüft, ob sich nicht etwa ein weißes hartes Pulver darin finden lasse.

Es zeigte sich keines.

Hierauf wurde die feste Masse mit verdünnter Natrikalilösung gekocht. Die Flüssigkeit enthielt sehr viel Fett, und mußte daher durch überschüssige Salzsäure zuerst von demselben befreit werden.

Die filtrirte salzsaure Flüssigkeit zeigte mit den gewöhnlichen Reagenzien, weder die Gegenwart des Arsens, noch eines andern Metalls an.

Von den Häuten des Magens war ferner eine breiartige Masse abgenommen worden; auch diese wurde,

als sich daraus mechanisch nichts Verdächtiges absondern ließ, mit verdünnter Kalilösung gekocht, das Dekokt mit überschüssiger Salzsäure versetzt, filtrirt und mit Reagenzien auf Metalle geprüft. Es zeigte sich ebenfalls kein metallisches Gift.

9) Der Inhalt des Dünndarms, auf gleiche Weise, wie jener des Magens, untersucht, zeigte ebenfalls keine Spur einer schädlichen Substanz.

10) Der ganze Magen, der Schlund und ein Theil des Zwölffingerdarms wurde klein zerschnitten, und mit Aetzkalilösung, eine starke Viertelstunde lang, ausgekocht. — Das erhaltene Dekokt war dunkelbraun gefärbt. Es ward mit Chlorwasser entfärbt, und mit den Reagenzien auf Metalle untersucht, welche keine deutliche Wirkung hervorbrachten.

Da der Fettgehalt der Flüssigkeit die Untersuchung complizirte, so wurde das Eiweiß mit Salzsäure herausgefällt, und das salzsaure Dekokt ausgedampft, um es gehörig concentrirt zu halten.

Die Reagenzien gaben darin weder die Gegenwart des Arseniks, noch irgend eines andern schädlichen Metalls zu erkennen.

11) Entzündete Theile des quer gehenden Colons wurden zerschnitten, und mit verdünnter Salpetersäure bis zur vollständigen Auflösung ausgekocht.

Die salpetersaure Flüssigkeit ward mit Ammoniak neutralisirt, hierauf mit Salzsäure angesäuert, und mit wässeriger Hydrothionsäure versetzt. — Es bildete sich kein Niederschlag.

12) Blutige Exkremente wurden mit Chlornasser entfärbt, die Flüssigkeit eingedampft, und auf Metallgüte geprüft. — Es zeigte sich nichts.

13) Hierauf wurde ein leerer Krug, aus welchem der Kranke getrunken hatte, mit verdünnter siedend heißer Kalilösung ausgeschwenkt. Die mit großem Ueberschuß von Hydrothionsäure versetzte Flüssigkeit zeigte keine Veränderung; auch nach Zusatz von überschüssiger Salzsäure trat keine Arsenik-Reaction ein.

14) Kaffee, mit Chlornasser entfärbt, und mit Reagenzien untersucht, zeigte nichts Verdächtiges.

15) Endlich fand sich in einer zur Untersuchung gebrachten Fleischbrühe, keine Spur irgend eines Giftes.

Als Beigabe zu vorstehendem Untersuchungsbericht wurden den Gerichten 3 Fläschchen zugestellt, wovon das eine, den durch Hydrothionsäure gefällten Schwefel-Arsenik enthielt, — das andere, Schwefel-Arsenik, durch hydrothionsaures Natron abgeschieden, — und das dritte, einen Rest des Arsenik haltenden Weines.

Ferner wurden beigelegt, ein Filtrum mit etwas Schwefelarsenik, — und die kleine Glasröhre mit dem reduzirten metallischen Arsenik.

N a c h s c h r i f t

über die gegenwärtigen Verhältnisse, den psychischen und somatischen Zustand, und den Aufenthalt der in Rede stehenden Frau.

Bei einer Anwesenheit in Heidelberg vor Kurzem sah und sprach ich dieselbe als Pflegling der Irren-Anstalt daselbst.

Der würdige Arzt an der Anstalt, Assistenzarzt Dr. Koller, welchen ich später um Nachricht über das Verhalten derselben bat, hatte die Güte, im November 1832 mir Folgendes mitzutheilen:

Den 2. Februar 1832 wurde sie in die Irrenanstalt nach Heidelberg gebracht. Bei ihrer Aufnahme betrug sie sich ruhig, beobachtete den äußern Anstand, und ließ während den ersten Wochen, weder in ihren Reden, noch in ihren Handlungen etwas wahrnehmen, was auf Seelenstörung hätte schließen lassen. Eine große Frechheit und etwas Unstetes offenbarte sich aber in ihrem Blicke, und bald entwickelte sich in ihrem Be-

tragen eine beträchtliche Arroganz; sie brachte viele, über ihren Stand gehende Ansprüche vor, und jetzt, da diese nicht gewährt wurden, kam allerhand verwirrtes Zeug zum Vorschein; sie sprach von einem großen Vermögen, von ihrer Bestimmung zu einer Königin, von Verbindungen mit vornehmen Militärpersonen, anfänglich aber nur in Gesellschaft der Wärterin oder anderer Kranken; als ich mich jedoch in ein näheres Gespräch mit ihr einließ, und die Rede auf das von ihr verübte Verbrechen lenkte, da hörte ich dieselben verwirrten Ideen. Zu dem, was sie an ihrem Manne verübt, gab sie vor, berechtigt gewesen zu seyn; überdies habe sie denselben durch das, vermittelt des Giftes herbeigeführte, Uebelsseyn nur zu bessern Gesinnungen bringen wollen; er wäre ja ohnedies gestorben.

Schon in ihrem ledigen Stande habe sie die Befugniß gehabt, ihren dereinstigen Mann, wenn er böse wäre, umzubringen, und böse sey er gewesen; was sie mit der Erzählung von einer Menge Thatsachen zu bekräftigen sucht.

Ihr ehebrecherisches Betragen gesteht sie ein, doch habe ihr Mann noch viel früher ein solches angefangen. In ihrer bessern Stimmung räumt sie wohl ein, daß der von ihr verübte Giftmord eine Sünde sey. Eigentliche Reue zeigt sie aber nicht. Es sey ihr auch Alles vergeben worden. Ein anderes Mal bleibt sie ganz roh und kalt.

Im Laufe dieses Sommers versuchte sie, während

eines Spazierganges zu entweichen. Hierauf entwickelte sich, gleichzeitig mit einem mehr alienirten Gemüthszustand, ein gastrisches Leiden. Ihre ohnedieß erfahle Gesichtsfarbe ward noch mißfarbiger, ihre Zunge war belegt, der Stuhlgang unordentlich, der Urin trübe, und hatte starken Bodensatz, der Puls war sehr frequent. Eine höchst widerliche Ausdünstung, wie von verdorbenen Scesfischen, welche von der Wärterin jeden Morgen bemerkt wurde, war in diesen Tagen besonders auffallend. Ihre fixen Ideen wurden bunter, sie brachte sie, selbst ohne Veranlassungen vor; sie bewegten sich alle in dem angegebenen Kreise. Nach einigen Wochen, und dem Gebrauche von verschiedenen Mitteln, hob sich dieses Leiden. Seither klagt sie oft über Schmerzen in den Extremitäten, so daß sie oft die Arme nicht zum Kopfe heben könne. Diese Schmerzen, deren nähere Ursache nicht zu ermitteln ist, und bei denen, wegen Trägheit, wohl einige Uebertreibung statt finden mag, habe sie schon in frühern Jahren gehabt. — In ihren Arbeiten zeigt sie Geschick und Aufmerksamkeit, und macht durchaus nichts verkehrt.

Sie hat im Ganzen noch durch keine Gewaltthätigkeit die Ordnung des Hauses verlegt; doch bedurfte es alles Ernstes, sie daran zu gewöhnen, und wahrscheinlich hat nur die sichtbare Uebermacht es verhütet, daß sie wegen Nichtgewährung ihrer Ansprüche, nicht in größere Hefigkeit gerathen ist. Gewöhnlich verlangt sie in solchen Augenblicken nach Hause, und

wenn es seyn müsse, lieber ins Zuchthaus, denn in diese Anstalt gehöre sie nicht.

Das Schreiben des Irrenhaus-Arztes schließt mit folgenden Bemerkungen:

Zu einem simulirten Wahnsinn ist nicht der geringste Verdacht vorhanden. So, wie er sich äußert, so besteht er auch. Mehrere der angegebenen Umstände werden dieß zur Genüge beweisen. Es sucht diese Person, in den ruhigen Zwischenzeiten ihren Wahn eher noch zu disimuliren, als zu simuliren.

Bei ihrem, oft mehrere Wochen dauernden, anscheinend verständigen Betragen, erfordert es eine genauere, und wirklich anhaltende Beobachtung ihrer Gemüthsstimmung, und der durch äußere Umstände herbeigeführten Situationen, um den Wahnsinn zu erkennen.

In einem, mit körperlichen Leiden auftretenden Paroxysmus treten ihre Wahnvorstellungen deutlicher hervor. Auch ausserhalb dieses Paroxysmus scheint eine gewisse somatische, schwer zu beschreibende Affektion fortzudauern.

Der von ihr verübte Mord tritt, zusammen mit den, von ihr geltend gemachten Motiven, unter den fixen Ideen auf; doch dominirt er dieselben keineswegs, er ist nur ein Glied in der größern Reihe.

Sie selbst gibt an, daß die jetzt von ihr geäußerten irren Vorstellungen, welche sie natürlich als die

richtigen anerkannt wissen will, schon vor dem Morde da gewesen wären. Eine Vergleichung mit einigen, während ihrer Untersuchung vorgebrachten Angaben, die ich aber, aus Mangel der Akten, nicht anzustellen vermag, möchte wohl sehr interessant seyn, und die Vermuthung einer schon vorher bestandenen Seelenstörung vielleicht näher begründen.

Bemerken muß ich noch, daß von einem, bis zur Nymphomanie gesteigerten Geschlechtstriebe, wie er im Gefängniß zu F. statt gefunden, bei uns nichts sichtbar geworden ist, daß aber die, während der Untersuchung beobachtete rohe Theilnahmslosigkeit gegen ihr einziges Töchterchen, auch bei uns fortzudauern scheint, indem sie desselben gar nicht erwähnt. — Gleichgültigkeit gegen die nächsten Angehörigen erscheint als ein häufiges Symptom des Wahnsinns.